

Nr. 7. Verordnung,

die Anmeldung zur Anstellungsprüfung für den niederen Staatsforstdienst betreffend;

vom 1. März 1887.

Durch die Verordnung vom 19. August 1882, einige Abänderungen der über die Anstellungsprüfungen für den niederen Staatsforstdienst erlassenen Verordnung vom 18. August 1871 betreffend (G.-u. B.-Bl. S. 219), ist bestimmt worden, daß die genannten Prüfungen nicht mehr im März oder April, sondern in der zweiten Hälfte des Monats August jeden Jahres abgehalten werden. Dementsprechend haben die Anmeldungen zu diesen Prüfungen nicht mehr — wie in § 4 Absatz 1 der Verordnung vom 18. August 1871 vorgeschrieben — bis zum 1. Februar, sondern in der Zeit vom 1. April bis längstens zum 1. Juni desselben Jahres schriftlich bei dem Finanz-Ministerium stattzufinden.

Dresden, am 1. März 1887.

Finanz-Ministerium.

Kehr. v. Könnert.

Sommersch.

Nr. 8. Bekanntmachung,

die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen betreffend;

vom 3. März 1887.

Der Bundesrath hat beschlossen, die Erläuterungen zu den durch Bundesrathsbeschluß festgestellten Formularen für die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. October 1884 (G.-u. B.-Bl. S. 318) — durch die in der angeschlossenen Anleitung enthaltenen Erläuterungen zu ergänzen und zu ändern.

Dresden, den 3. März 1887.

Ministerium des Innern.

v. Kostig-Wallwitz.

Gerßdorf.